

Besondere Bedingung Nr. 5097

Revision von Gasturbinenanlagen

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer Revisionen und Inspektionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer beruhen, durchzuführen.

Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Revisions- und Inspektionsintervalle unzweckmäßig erscheinen, so sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Revisions- und Inspektionsvorschriften zu vereinbaren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 31 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

2. Bei Schäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.

Der Abzug entspricht dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des betroffenen Bauteiles zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden gesamten Lebensdauer dieses Bauteiles. Der Abzug erfolgt bis zu 100 Prozent, gleichgültig, ob die Schadenursache in dem betroffenen Bauteil oder außerhalb desselben gelegen hat.

Die Höhe des Abzuges wird nach dem letzten Stand der Angaben des Herstellers vor Eintritt des Schadens über die Lebensdauer der Bauteile berechnet. Bestätigen die Betriebs- und Schadenerfahrungen diese Angaben nicht, dann sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Vereinbarungen über die Lebensdauer zu treffen.